

Anmerkung:

Die umseitige Erklärung ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und regelt, wer ab wann die Grundsteuer zu bezahlen hat. Sie ist dann erforderlich, wenn die Grundbesitzabgaben vom neuen Eigentümer bereits ab der Übernahme bezahlt werden soll. Aus steuerrechtlichen Gründen setzt das Finanzamt den Einheitswertbescheid und den Grundsteuermessbetragsbescheid erst zum 1. Januar des folgenden Jahres gegenüber dem neuen Eigentümer fest („Umschreibung“). Die Kreisstadt Lauterbach ist bis dahin an den bisherigen Bescheid des Finanzamtes gebunden. Sie kann deshalb die Grundsteuer nicht automatisch vom neuen Eigentümer verlangen. Kommt es zu Zahlungsschwierigkeiten oder widerruft der neue Eigentümer die Erklärung, bleibt bis zur „grundsteuerrechtlichen Umschreibung“ der alte Eigentümer zur Zahlung der Grundsteuer an die Kreisstadt Lauterbach verpflichtet.

Eine Änderung der Steuertermine 15.02./15.05./15.08./15.11. ist nicht möglich. Sofern der Jahresbetrag der Grundsteuer 15,- € nicht übersteigt, ist der gesamte Jahresbetrag am 15.08. fällig. Sofern der Jahresbetrag der Grundsteuer 30,- € nicht übersteigt, ist jeweils eine Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und 15.08. fällig.

Die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Finanzen stehen Ihnen bei allen Fragen und Problemen zu den Steuerbescheiden selbstverständlich gerne telefonisch (06641/184-186 oder -147) oder persönlich (Rathaus, 3. Stock, Zimmer 3.04) zur Verfügung.

Ansprechpartner für die Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer sind

Nina Schmidt

Rathaus, Zimmer 3.04
Telefon: 06641/184-186
E-Mail: nina.schmidt@
lauterbach-hessen.de

Sabine Oestreich-Wagner

Rathaus, Zimmer 3.04
Telefon: 06641/184-147
E-Mail: sabine.oestreich-wagner@
lauterbach-hessen.de

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular zurücksenden an:

Magistrat der Kreisstadt Lauterbach
Fachbereich Finanzen
Marktplatz 14
36341 Lauterbach